

Kirchliches Arbeitsgericht für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier in Mainz

Verkündet laut Protokoll

am 29.1.2009

Aktenzeichen:

KAG Mainz M 29/08 Lb

URTEIL

In der Rechtsstreitigkeit

mit den Beteiligten

1. DIAG,

Klägerin,

2. Bistum,

Beklagter,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz auf die mündliche Verhandlung vom 29.1.2009 durch den Richter R. als Vorsitzenden und die beisitzenden Richter G und T. für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Auslagen der Klägerin sind vom beklagten Bistum zu tragen.

Für die Klägerin wird die Revision zum Kirchlichen Arbeitsgerichtshof zugelassen.

Gründe

I.

Die Parteien streiten um die von der klagenden diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DIAG) verlangte Finanzierung einer eigenen Homepage im Internet der Mitarbeitervertretungsgremien im Bistum. Hierzu ist das beklagte Bistum nicht bereit.

Die Klägerin bringt vor, Informationen und Erfahrungen sollten den beteiligten Mitarbeitervertretungen zur Verfügung gestellt werden. Es werde nicht der Anspruch erhoben auf „Präsentation in der Öffentlichkeit“, sondern darauf, mit den aktuellen Mitteln an einer zeitgemäßen Kommunikation teilnehmen zu können. Ein Auftritt lediglich im Intranet, der bistumsinternen Kommunikationsplattform, sei nicht ausreichend. Die Nutzung des Intranet stehe nicht allen Mitarbeitern der kirchlichen Einrichtungen und der Caritasverbände im Bistum zur Verfügung. Zudem erlaube dessen Nutzung Kontrollen des Zugriffs und Behinderungen beim Zugang. Deshalb gehörten die Kosten der Gestaltung einer Homepage im Internet zu den Kosten, die vom Bistum zu tragen seien.

Die Klägerin beantragt,
festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, den Mitarbeitervertretungsgremien im Bistum die Mittel zur Verfügung zu stellen, um eine Homepage im Internet zu errichten.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, das Bistum habe nach § 25 Abs. 5 MAVO Limburg nur diejenigen Kosten zu tragen, die im Rahmen der der DIAG durch § 25 Abs. 2 MAVO Limburg zugewiesenen Aufgaben anfallen. Dazu müsse ihr eine ungehinderte Kommunikation, auch durch moderne netzgebundene Kommunikationsmöglichkeiten mit den beteiligten Mitarbeitervertretungen und den Mitarbeitern im Bistum eröffnet werden. Dies geschehe dadurch, dass der DIAG wie auch anderen MAV-Gremien das Mitarbeiterportal des Bistums in dessen Intranet, das nur Mitarbeitern kirchlicher Einrichtungen zugänglich sei und dem internen Informationsaustausch diene, zur Verfügung gestellt werde. Dort könnten sie ihren Auftritt gestalten und selbst verantwortete Inhalte einstellen. Das Mitarbeiterportal sei von jedem und nicht nur dienstlichen Internetzugängen aus zugänglich. Es stehe allen Mitarbeitern katholischer Einrichtungen, die in der DIAG nach § 35 Abs. 3 MAVO Limburg repräsentiert werden, zur Verfügung.

Ein weitergehender Anspruch auf Erreichbarkeit einer allgemeinen Öffentlichkeit bestehe nicht. Die DIAG habe nach § 25 MAVO Limburg kein Recht auf Darstellung ihrer Tätigkeit in einem für die Öffentlichkeit bestimmten Internetauftritt.

Auch für den Austausch und die Kommunikation mit anderen Diözesanen Arbeitsgemeinschaften bedürfe es nicht eines Internetauftritts. Die ins Mitarbeiterportal eingestellten Inhalte könnten gezielt an andere Diözesane Arbeitsgemeinschaften auch anderweitig übermittelt werden.

Schließlich würden Zugriffe auf das Mitarbeiterportal auch nicht verweigert oder irgendwie erfasst. Es werde auch keine Kontrolle der Inhalte angestrebt, die die DIAG im Mitarbeiterportal einstellen könnte.

Wegen des Vorbringens der Parteien im Übrigen und in den Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze und Unterlagen Bezug genommen.

II.

Die Klage hat keinen Erfolg.

A.

1. Die Zuständigkeit des kirchlichen Arbeitsgerichts ist gegeben (§ 2 Abs. 2 KAGO).
Es handelt sich im vorliegenden Rechtsstreit um eine Rechtsstreitigkeit aus einer Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) – hier: der MAVO Limburg. Sie betrifft eine von der klagenden DIAG geltend gemachte Rechtsposition gem. §§ 17 Abs. 1, 25 Abs. 5 MAVO Limburg hinsichtlich der Tragung von Kosten.
2. Das Beteiligungsrecht der DIAG besteht gem. § 8 Abs. 2c KAGO.

B.

1. Für die erhobene Feststellungsklage ist das erforderliche Rechtsschutzinteresse anzuerkennen. Da die Klägerin nicht weiß, in welchem Umfang Kosten für die Errichtung einer Homepage anfallen werden, kann sie nicht die Mittel beziffern, die die Beklagte zur Verfügung stellen soll. Es ist ihr deshalb zuzubilligen, die Verpflichtung zur Verfügungstellung von Mitteln vorab und dem Grunde nach durch entsprechende Feststellung klären zu lassen.

2. Die Klage ist jedoch teilweise, nämlich insoweit unzulässig, als die Klägerin (auch) für (andere) Mitarbeitervertretungsgremien die Feststellung, Mittel zur Verfügung zu stellen, beantragt. Hierzu müsste die Klägerin geltend machen, dass sie auch insoweit in eigenen Rechten verletzt ist (§ 10 KAGO). Die Klägerin trägt hierzu nichts weiter vor. Sie macht auch nicht etwa geltend, sie sei aus eigenem Recht befugt, für (andere) Mitarbeitervertretungsgremien deren Rechte und Rechtspositionen – in einer Art Prozessstandschaft – verfolgen zu können.

C.

Soweit die Klage zulässig ist – nämlich hinsichtlich der umstrittenen Verpflichtung gegenüber der klagenden DIAG selbst -, ist sie nicht begründet.

- a. Gem. § 25 Abs. 5 MAVO Limburg hat das Bistum die zur Wahrnehmung der Aufgaben der DIAG notwendigen Kosten zu tragen. Die der DIAG in § 25 Abs. 2 MAVO Limburg zugewiesenen Aufgaben bedingen nicht, dass die DIAG eine eigene Homepage im Internet einrichten können müsste und das Bistum die dabei anfallenden Kosten trägt bzw. die Mittel hierfür zur Verfügung zu stellen hätte.
- b. Es stehen nämlich der DIAG andere Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können. Insbesondere das Mitarbeiterportal im Intranet, der bistumsinternen Kommunikationsplattform, bietet eine ausreichende Möglichkeit für gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch mit den vertretenen Mitarbeitervertretungen und Beratung der Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechts (§ 25 Abs. 1, Ziff. 1, 2 MAVO Limburg). Das gilt auch für sonstige Aufgabenstellungen der DIAG, soweit diese Kommunikation mit anderen erforderlich machen, bis hin zum Informations- und Erfahrungsaustausch auf der Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (§ 25 Abs. 6 MAVO Limburg). Das Bistum hat hierzu durchaus praktikable Möglichkeiten vorgeschlagen.
- c. Dagegen würde mit einem Auftritt im Internet der der DIAG durch den kirchlichen Gesetzgeber zugewiesene Rahmen verlassen, weil über das allen zugängliche Internet die allgemeine Öffentlichkeit erreicht wird und diese derart an der Kommunikation teilnehmen könnte. Die im kirchlichen Recht vorgesehenen Mitarbeitervertretungen sind jedoch als betriebsinterne Organe verfasst. Die DIAG stellt das interne Forum dar, in dem die einrichtungsübergreifende Meinungsbildung der Mitarbeitervertretungen des Bistums zu mitarbeitervertretungsrechtlichen Fragestellungen stattfindet (so KAGH, Urteil vom 3.8.2007 – M 04/07 -).
- d. Ist die Einrichtung einer frei zugänglichen Webseite/Homepage im Internet deshalb nicht zulässig (so auch für Betriebsräte: Arbeitsgericht Paderborn, Beschluss vom 29.1.1989, DB 98, 687; Hessisches Landesarbeitsgericht, Beschluss vom 15.7.2004, AR-Blattei ES 530.8 Nr. 49, - hierzu Anmerkung Wolmerath, Juris PR – ArbR 30/2005 Anm. 6), so rechtfertigen auch die Bedenken der DIAG gegen eine Nutzung des Intranet und des dortigen Mitarbeiterportals, worauf ja das Bistum die DIAG verweist, keine andere Sicht. Soweit die Bedenken einen realen Hintergrund haben, so können diese durch Verhandlungen mit dem Bistum bewältigt werden. Aus dem Vorbringen des Bistums ist zu entnehmen, dass eigene unzensurierte Seiten im bistumsinternen Intranet für die Tätigkeit der DIAG und ihre Aufgabenerfüllung als erforderlich anerkannt werden (vgl. auch Bundesarbeitsgericht, Beschlüsse vom 3.9.2003, NZA 04, 278, 280). Evident ist auch die Bereitschaft, berechtigten Anliegen der DIAG hinsichtlich allgemeinen, freien und nicht weiter kontrollierten Zugangs zum Intranet wie auch Eigenständigkeit und Unzensuriertheit von der DIAG ins Intranet eingestellter Inhalte Rechnung zu tragen. Notfalls wären verbleibende Differenzen – aber eben bezogen auf Nutzung des Intranet – im Klageweg zu klären.

D.

1. Die Entscheidung über das Tragen der Auslagen beruht auf § 12 Abs. 1 KAGO i. V. m. §§ 17 Abs. 1 (4. Spiegelstrich), § 25 Abs. 5 Satz 1 MAVO Limburg. Die Beauftragung eines Bevollmächtigten zur Wahrung der Rechte der DIAG im Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht erscheint notwendig.
2. Die Zulassung der Revision erfolgt wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 47 Abs. 2c KAGO). Auf die diesbezüglich beigefügte Rechtsmittelbelehrung wird verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann die unterlegene Partei mit der Revision anfechten.

Die Revision ist schriftlich beim

**Kirchlichen Arbeitsgericht
für die Diözesen Limburg-Mainz-Speyer-Trier
in Mainz
Bischofsplatz 2
55116 Mainz
Telefax 06131 - 253936**

oder auch beim

**Kirchlichen Arbeitsgerichtshof
Geschäftsstelle
c/o Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
Kaiserstraße 161, 53113 Bonn**

innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Dabei muss das angefochtene Urteil bezeichnet werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils ist die Revision zu begründen. Die Begründung ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof (s. o.) einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

gez. R.

gez. G.

gez. T.